



# Leistungs- und Taxordnung 2020

<input type="checkbox"/> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite 2-5</b>
<input type="checkbox"/> <b>Taxen Standort Widmerheim</b>	<b>Seite 6-8</b>
<input type="checkbox"/> <b>Taxen Standort Tödiheim und PWG Strickler</b>	<b>Seite 9-12</b>
<input type="checkbox"/> <b>Taxen Tagesbetreuung Standort Widmerheim</b>	<b>Seite 13-14</b>
<input type="checkbox"/> <b>Pensionsvertrag</b>	<b>Seite 15</b>
<input type="checkbox"/> <b>Vertretungsvollmacht</b>	<b>Seite 16</b>



## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltung

Diese Leistungs- und Taxordnung gilt für die Bewohner / Patienten der Stiftung Amalie Widmer in Horgen. Zugunsten der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form. Bewohnerinnen und Patientinnen sind selbstverständlich damit auch gemeint.

### 1.2 Vorauszahlungen

Beim Eintritt wird eine Eintrittspauschale von Fr. 300.00 in Rechnung gestellt.

Ebenso wird eine unverzinsliche Vorauszahlung eingefordert und beim Heimaustritt nach Begleichung aller Ausstände zurückerstattet. Die Vorauszahlung beträgt:

Fr. 7'000.00 für die Langzeitpflege

Fr. 1'500.00 für die Kurzaufenthalte und Überbrückungspflege sowie für die Akut- und Übergangspflege (keine Vorauszahlung für Aufenthalte bis 7 Tage).

### 1.3 Berechnung der Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe

- a) Ein- und Austrittstage werden voll berechnet. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalten und Urlaubsabwesenheiten. Für Übernachtungen bei Gästen der Tagesbegegnung gelten spezielle Regelungen.
- b) Bei Spital-, Urlaubs- und anderen vorübergehenden Abwesenheiten wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.

### 1.4 Kündigung / Austritt / Todesfall

- a) Dieser Vertrag kann, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, jederzeit gegenseitig schriftlich gekündigt werden.
- b) Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.
- c) Die Kündigungsfrist bei Kurzaufenthalter und Überbrückungspatienten entfällt. Die Aufenthaltsdauer wird beim Eintritt festgelegt und ist bei der Überbrückungspflege auf maximal 6 Wochen beschränkt (inkl. 2 Wochen Akut- und Übergangspflege).
- d) Bei Austritt infolge Todesfall gilt:
  - Verrechnung einer Todesfallpauschale von Fr. 300.00.
  - Im **Widmerheim** werden für 3 Tage die Pensions- und Betreuungstaxen zusätzlich in Rechnung gestellt.
  - Im **Tödiheim** und in der **PWG Strickler** erlischt der Vertrag nach dem Tod eines Bewohners nach Ablauf von 30 Tagen. Die persönlichen Gegenstände und Effekten sind von den Angehörigen auf die Beendigung des Heimvertrags abzuholen. Die Pensions- und Betreuungstaxe werden die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.

## **2 Allgemeine Taxvorschriften**

### **2.1 Einstufung**

Die Pflegeleistungen werden halbjährlich – oder wenn nötig auch öfter - gemäss dem Pflegeindex und der Pflegeintensität neu berechnet. Die Pflegeleistungstaxen werden dementsprechend angepasst.

### **2.2 Kurzaufenthalte / Ferien**

Der Kurzaufenthalt / Ferienaufenthalt dient zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Aufenthaltsdauer wird beim Eintritt in der Regel festgelegt. Medikamente sind nach Möglichkeit mitzubringen.

### **2.3 Akut-/Übergangspflege und Überbrückungspflege**

Die Akut- und Übergangspflege nach dem Spitalaufenthalt dauert maximal 14 Tage. Die KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenkasse und die öffentliche Hand getragen. Anschliessend kann bis maximal 4 Wochen zusätzlich die Überbrückungspflege gebucht werden. Der Anteil Pflegekosten von Fr. 23.00 (resp. Stufe 1 Fr. 6.00) geht anschliessend zu Lasten des Patienten. Nach Ablauf der maximal 6 Wochen kann ein Übertritt in die Langzeitpflege (bei genügender Kapazität), der Austritt nach Hause oder in einen anderen Pflegebetrieb erfolgen.

### **2.4 Taxvereinbarung**

Die vom Heimverband Curaviva mit den verschiedenen Taxgaranten (Krankenkassen, UVG und andere Versicherungen) abgeschlossenen Verträge sind Bestandteile dieser Taxordnung sowie das Pflegegesetz des Kantons Zürich.

### **2.5 Taxfestlegung**

Zur Festlegung der Taxen wird die vom Bundesrat geforderte Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung geführt sowie das Pflegebeurteilungs- und Abrechnungssystem RAI-RUG angewendet.

### **2.6 Zwischen- und Schlussrechnung**

Für die Pensions- / Betreuungstaxen, die Pflegekosten und die aufgelaufenen übrigen Kosten wird monatlich Rechnung gestellt. Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse, Versicherung oder Wohngemeinde vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit dem Garanten abgerechnet.

### **2.7 Taxschuldner**

Die Taxen sind vom Bewohner geschuldet. Neben ihm haftet der Ehepartner solidarisch. Der gesetzliche / bevollmächtigte Vertreter haftet im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht, vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Leistungsgaranten.

### **2.8 Zahlungsbedingungen**

Wird die Taxschuld innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung nicht beglichen, so hat der Taxschuldner - ohne dass eine Mahnung erfolgt (OR Art. 102 Abs. 2) - einen Verzugszins (Konditionen der Zürcher Kantonalbank für Kontokorrentkredite) zu bezahlen.

## 2.9 Haftung

Bewohner der Stiftung Amalie Widmer können sich im und ums Haus entsprechend ihrer Befindlichkeiten und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen. Für daraus entstandene gesundheitliche Schädigungen übernimmt die Stiftung Amalie Widmer keine Haftung.

## 2.10 Haftpflicht- und Hausratversicherung

Die Bewohner / Patienten haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Wir empfehlen die Erhaltung oder den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

Für abhanden gekommene Gegenstände lehnt die Stiftung Amalie Widmer jegliche Haftung ab. Wenn im Zimmer wertvolle Gegenstände (antike Möbel, Computer, Schmuck, etc.) aufbewahrt werden, empfehlen wir den Erhalt oder Abschluss einer Hausratversicherung. Am Standort Widmerheim verfügen alle Zimmer über ein abschliessbares Wertsachenfach.

Für Kleidung, die nicht pflegeleicht ist, wird keine Haftung übernommen. Sie sollte möglichst bei 40 – 90 Grad waschbar sein.

## 2.11 Rechtsmittel

Gegen die Rechnungsstellung der Stiftung Amalie Widmer kann der Schuldner oder dessen Vertreter innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Verwaltung Rekurs erheben. Unterlässt er dies, ist die Rechnung anerkannt und rechtskräftig festgelegt.

## 2.12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Horgen.

### 3 Ärztliche Betreuung

Grundsätzlich besteht freie Arztwahl. In der Regel wird die ärztliche Betreuung von Belegärzten (Hausärzte aus Horgen, Oberrieden und Hirzel) übernommen. Bewohner, die vor Eintritt nicht von einem Belegarzt betreut wurden oder denen kein Arzt zur Verfügung steht, werden einem Turnusarzt zugewiesen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die ärztliche Betreuung innerhalb der Belegärzte auf eigenes Begehren zu wechseln.

### 4 Restaurant und übrige persönliche Bezüge

Im **Widmerheim** können Bezüge im Restaurant mit einer Cash-Karte bezahlt werden. Die Karte ist im Restaurant deponiert. Geldaufladungen erfolgen durch den Betrieb und werden monatlich in Rechnung gestellt. Allfällige Guthaben werden mit der Schlussrechnung zurückerstattet.

In der Cafeteria im **Tödiheim** können Konsumationen bar bezahlt oder mit der Monatsrechnung beglichen werden.

Alle übrigen persönlichen Bezüge von diversen Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 5 Datenschutz

Gemäss geltendem Recht sind wir zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Demnach dürfen wir unberechtigten Stellen und Personen keine Auskünfte über unsere Bewohner geben. Im Pensionsvertrag finden Sie eine Auflistung über bestimmte Stellen, die für diverse Abklärungen und Betreuungsleistungen auf unsere Informationen angewiesen sind. Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie uns die Erlaubnis, allfällige Daten an die erwähnten Stellen weitergeben zu dürfen.

### 6 Zuständige Aufsichtsbehörden

#### **Bezirksrat Horgen**

Seestrasse 124, 8810 Horgen  
Email: [bezirksrat.horgen@ji.zh.ch](mailto:bezirksrat.horgen@ji.zh.ch)

**Tel. 044 / 728 54 11**

#### **SPO Patientenschutz**

Häringstrasse 20, 8001 Zürich  
Email: [spo@spo.ch](mailto:spo@spo.ch)

**Tel. 044 / 252 54 22**

#### **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen**

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
Dammstrasse 12, 8810 Horgen  
Email: [kanzlei@kesb-horgen.ch](mailto:kanzlei@kesb-horgen.ch)

**Tel. 044 / 718 40 40**

#### **UBA Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter**

Malzstrasse 10, 8045 Zürich  
Email: [info@uba.ch](mailto:info@uba.ch)

**Tel. 058 / 450 60 60**

## 7 Taxen Standort Widmerheim

### 7.1 Pensionspreise Langzeitpflege (Kost und Logis)

Zimmerart	3 Bettzimmer ohne WC/DU	2 Bettzimmer ohne WC/DU	2 Bettzimmer mit WC /DU	2 Bettzimmer mit WC/DU komfort	1 Bettzimmer mit WC/DU	1 Bettzimmer mit WC/DU Balkon
Pensionspreis pro Bett	<b>106.00</b>	<b>111.00</b>	<b>128.00</b>	<b>171.00</b>	<b>197.00</b>	<b>212.00</b>

Zu allen Pensionspreisen kommt die Betreuungstaxe von Fr. 74.00 pro Tag dazu.

### 7.2 Pensionspreise für Akut-/Übergangspflege, Überbrückungspflege und Kurzaufenthalte

(in der Regel in 2 Bett- oder 1 Bettzimmer. Wenn kein Platz auf der Abteilung, dann auch in 3 Bettzimmer möglich).

Zimmerart	2 Bettzimmer mit WC /DU	1 Bettzimmer mit WC/DU	3 Bettzimmer ohne WC/DU
Pensionspreis pro Bett	<b>138.00</b>	<b>207.00</b>	<b>116.00</b>

Zu allen Pensionspreisen kommt die Betreuungstaxe von Fr. 79.00 pro Tag dazu.

### 7.3 Pflegekosten

Zum Pensionspreis und zur Betreuungstaxe muss die Kostenbeteiligung gemäss Pflegegesetz Kanton ZH von Fr. 23.00 (resp. Stufe 1 Fr. 6.00) hinzu gerechnet werden (ausgenommen Akut- und Übergangspflege). Die restlichen KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenkasse und die öffentliche Hand getragen.

Tarifstufe	KVG-pflichtige Pflgetaxe inkl. MiGeL-Pauschale	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil öffentl. Hand inkl. MiGeL-Pauschale
1	15.60	9.60	6.00	0.00
2	45.45	19.20	23.00	3.25
3	75.50	28.80	23.00	23.70
4	105.70	38.40	23.00	44.30
5	136.00	48.00	23.00	65.00
6	166.45	57.60	23.00	85.85
7	197.05	67.20	23.00	106.85
8	227.85	76.80	23.00	128.05
9	258.80	86.40	23.00	149.40
10	289.90	96.00	23.00	170.90
11	321.10	105.60	23.00	192.50
12	352.50	115.20	23.00	214.30



## 8 Leistungsverrechnungen

### 8.1 Pensions- und Betreuungstaxe

Mit der Pensions- und Betreuungstaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Unterkunft mit Pflegebett
- b) Tägliche Zimmerreinigung
- c) Bettwäsche sowie Wäsche fürs Badezimmer
- d) Verpflegung
- e) Wäscheservice für persönliche Wäsche (ohne Flickarbeiten)
- f) Gehhilfen
- g) nicht pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst usw. sowie für die Nutzung der allgemeinen Anlagen
- h) Altersbedingte Betreuungs- und Hilfeleistungen
- i) Aktivierung und Unterhaltung in der Alltagsgestaltung
- j) Gruppenaktivitäten

### 8.2 RAI-RUG Pflorgetaxe

Die RAI-RUG Taxe enthält KVG-pflichtige Pflegeleistungen. Diese Pflegeleistungen werden gemäss Pflegediagnose und der ärztlichen Verordnung in der Bewohnereinstufungsbeurteilung nach RAI-RUG System abgebildet. Die Aufteilung der Pflegekosten auf die Kostenträger richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

### 8.3 Diverse Verrechnung

Zu Lasten des Bewohners / Patienten werden zusätzlich verrechnet:

- a) Eintrittspauschale Fr. 300.00
- b) Transporte irgendwelcher Art (Notfall- und Krankentransporte können beim Versicherer zur Rückerstattung beantragt werden)
- c) Persönliche Ausgaben für Restaurantbezüge, Toilettenartikel, Coiffeur, Pedicure, etc.
- d) Telefonanschlussgebühren (exkl. Gesprächskosten) Fr. 1.00 / Tag
- e) Näh- und Flickarbeiten Fr. 54.00 / Std.
- f) Fahrten und Begleitungen zu auswärtigen Arzt- oder Spitalbesuchen:

<b><u>Fahrt</u></b>	
Chauffeur	Fr. 40.00 / Std. (+ MWST)
Bus	Fr. 2.00 / km (+ MWST)
<b><u>Begleitungen</u></b>	
Freiwillige Helfende/Personal während der Freizeit	Fr. 20.00 / Std. (+ MWST)
Personal während der Arbeitszeit (nur wenn medizinische/pflegerische Notwendigkeit)	Fr. 75.00 / Std.

Unsere Chauffeure führen nur Fahrten zu Arzt- oder Spitalterminen aus. Für Beförderungen mit privatem Charakter (Besuche, Shopping etc.) steht der SAW-Bus nicht zur Verfügung. Es kann auf Fahrdienste wie SRK, Procap oder TixiTaxi ausgewichen werden. Für Begleitungen sind in erster Linie die Angehörigen zuständig.



- g) Medikamente, Pflegematerialien und Laborleistungen, sofern diese dem Versicherer nicht direkt in Rechnung gestellt werden können (Rückerstattungspflicht durch den Versicherer).
- h) **Bezeichnung der Kleidungsstücke**  
Die Bewohner der Langzeit-Pflegeabteilung ersuchen wir, alle Kleidungsstücke beschriften zu lassen (z.B. Hans Muster Nr. 41). Wird der Auftrag der Stiftung Amalie Widmer übertragen, wird pauschal je Satz Nämeli à 50 Stück Fr. 50.00 (inkl. Aufbügeln) in Rechnung gestellt.
- i) **Todesfallkosten** Fr. 300.00 pauschal

## Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxerlasse.





## 9 Taxen Standort Tödiheim und PWG Strickler

### 9.1 Pensionspreise Langzeitpflege (Kost und Logis)

Tödiheim	Zimmer	Blick Richtung	Balkon Sitzplatz	Preis 1 Person	Preis pP 2 Personen	
<b>Neubau</b>	114 / 115	Garten	Sitzplatz	Fr. 111.00		
	101 / 102 / 104	Rapperswil	Balkon	Fr. 116.00		
	105 - 112	Garten				
	214 / 215 314 / 315					
	201 / 202 / 204	Rapperswil		Fr. 121.00		
	301 / 302 / 304	Garten				
	205 - 212 305 - 312					
Doppelzimmer	103 / 113	Rapperswil	Sitzplatz	Fr. 141.00	Fr. 106.00	
	203 / 213 303 / 313		Balkon			
<b>Altbau</b>	116 - 120	Garten	Nein	Fr. 101.00		
	216 - 226 316 - 326			Fr. 111.00		
Zweierzimmer Wohneinheiten	227 / Mit einer Nasszelle	See	Terrasse	Fr. 226.00	Fr. 126.00	
	228 / Nasszelle	Zürich			Fr. 121.00	
	327 / Mit einer Nasszelle 328 / Nasszelle	See	Nein	Fr. 206.00	Fr. 116.00	
		Zürich			Fr. 111.00	
Ferienzimmer	1. Stock Mit Nasszelle	Garten			Fr. 101.00	

PWG Strickler	Zimmer	Blick Richtung	Balkon Sitzplatz	Preis 1 Person
Einzelzimmer 14 m2	1	Garten (See)	Gemeinsamer Sitzplatz	Fr. 156.00
	2			
	4			
	5			
	6			
	8			
	9			
	10			
Einzelzimmer 15-16 m2	3	Garten (See)	Gemeinsamer Sitzplatz	Fr. 166.00
	7			
	11			

## 9.2 Zuschlag

Bei Akut-/Übergangspflege, Überbrückungspflege und Kurzaufenthalten gibt es einen Zuschlag von Fr. 10.00 / Tag auf den Pensionspreis.

## 9.3 Betreuungstaxe

Mit der Betreuungstaxe werden sämtliche nicht krankenversicherungspflichtigen (KVG) Leistungen und Tätigkeiten der Mitarbeitenden pauschal verrechnet (Begleitung, Betreuung, Unterstützung, Aktivierung etc.).

Betreuungstaxen werden gestuft (abhängig von der benötigten Unterstützungsleistung) berechnet:

Alltagsbetreuung	pro Tag Fr. 35.00
Alltagsbegleitung mit 1:1 Betreuung (bis 20 Minuten)	pro Tag Fr. 45.00
Alltagsbegleitung mit 1:1 Betreuung (über 20 Minuten)	pro Tag Fr. 59.00

## 9.4 Pflegekosten

Zum Pensionspreis und zur Betreuungstaxe muss die Kostenbeteiligung gemäss Pflegegesetz Kanton ZH von Fr. 23.00 (resp. Stufe 1 Fr. 6.00) hinzu gerechnet werden (ausgenommen Akut- und Übergangspflege). Die restlichen KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenkasse und die öffentliche Hand getragen.

Tarifstufe	KVG-pflichtige Pflorgetaxe inkl. MiGeL-Pauschale	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil öffentl. Hand inkl. MiGeL-Pauschale
1	15.60	9.60	6.00	0.00
2	45.45	19.20	23.00	3.25
3	75.50	28.80	23.00	23.70
4	105.70	38.40	23.00	44.30
5	136.00	48.00	23.00	65.00
6	166.45	57.60	23.00	85.85
7	197.05	67.20	23.00	106.85
8	227.85	76.80	23.00	128.05
9	258.80	86.40	23.00	149.40
10	289.90	96.00	23.00	170.90
11	321.10	105.60	23.00	192.50
12	352.50	115.20	23.00	214.30



## 10 Leistungsverrechnungen

### 10.1 Pensions- und Betreuungstaxe

Mit der Pensions- und Betreuungstaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer
- b) Wöchentliche Zimmerreinigung (ohne privates Mobiliar)
- c) Bettwäsche sowie Wäsche fürs Badezimmer
- d) Verpflegung
- e) Wäscheservice für persönliche Wäsche (ohne Flickarbeiten)
- f) Gehhilfen
- g) nicht pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst usw. sowie für die Nutzung der allgemeinen Anlagen
- h) Altersbedingte Betreuungs- und Hilfeleistungen
- i) Aktivierung und Unterhaltung in der Alltagsgestaltung
- j) Gruppenaktivitäten

### 10.2 RAI-RUG Pflorgetaxe

Die RAI-RUG Taxe enthält KVG-pflichtige Pflegeleistungen. Diese Pflegeleistungen werden gemäss Pflegediagnose und der ärztlichen Verordnung in der Bewohnereinstufungsbeurteilung nach RAI-RUG System abgebildet. Die Aufteilung der Pflegekosten auf die Kostenträger richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich.

### 10.3 Diverse Verrechnung

Zu Lasten des Bewohners / Patienten werden zusätzlich verrechnet:

- a) Eintrittspauschale Fr. 300.00
- b) Transporte irgendwelcher Art (Notfall- und Krankentransporte können beim Versicherer zur Rückerstattung beantragt werden)
- c) Persönliche Ausgaben für Restaurantbezüge, Toilettenartikel, Coiffeur, Pedicure, etc.
- d) Näh- und Flickarbeiten Fr. 54.00 / Std.
- e) Fahrten und Begleitungen zu auswärtigen Arzt- oder Spitalbesuchen:

<b><u>Fahrt</u></b>	
Chauffeur	Fr. 40.00 / Std. (+ MWST)
Bus	Fr. 2.00 / km (+ MWST)
<b><u>Begleitungen</u></b>	
Freiwillige Helfende/Personal während der Freizeit	Fr. 20.00 / Std. (+ MWST)
Personal während der Arbeitszeit (nur wenn medizinische/pflegerische Notwendigkeit)	Fr. 75.00 / Std.

Unsere Chauffeure führen nur Fahrten zu Arzt- oder Spitalterminen aus. Für Beförderungen mit privatem Charakter (Besuche, Shopping etc.) steht der SAW-Bus nicht zur Verfügung. Es kann auf Fahrdienste wie SRK, Procap oder TixiTaxi ausgewichen werden. Für Begleitungen sind in erster Linie die Angehörigen zuständig.



- f) Medikamente, Pflegematerialien und Laborleistungen, sofern diese dem Versicherer nicht direkt in Rechnung gestellt werden können (Rückerstattungspflicht durch den Versicherer).
- g) Bezeichnung der Kleidungsstücke  
Die Bewohner der Langzeit-Pflegeabteilung ersuchen wir, alle Kleidungsstücke beschriften zu lassen (z.B. Hans Muster Nr. 41). Wird der Auftrag der Stiftung Amalie Widmer übertragen, wird pauschal je Satz Nämeli à 50 Stück Fr. 50.00 (inkl. Aufbügeln) in Rechnung gestellt.
- h) Todesfallkosten Fr. 300.00 pauschal
- i) Technische Dienstleistungen Fr. 70.00 / Std.
- j) Zimmerservice aus Komfortgründen Fr. 5.00 / Mahlzeit
- k) Schlussreinigung Zimmer bei Langzeitpflege Fr. 200.00
- l) Entsorgung Mobiliar nach Aufwand
- m) Mehraufwand Zimmerreinigung Fr. 45.00 / Std.
- n) Kühlfachmiete Fr. 5.00 / Monat
- o) \*TV-Anschluss Fr. -.50 / Tag
- p) \*TV-Miete Fr. 1.00 / Tag
- q) \*Telefonanschlussgebühren (exkl. Gesprächskosten international, Business Nummern und Sonderrufnummern) Fr. 1.00 / Tag

\*Im Standort Strickler auf eigene Veranlassung.

## Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxerlasse.



## 11 Taxen Tagesbetreuung Standort Widmerheim

Tarif- stufe	Tagestaxe	KVG-pflichtige Pflegetaxe inkl. MiGeL- Pauschale	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil öffentl. Hand inkl. MiGeL- Pauschale	Total zu Lasten Gast
1	87.00	15.60	9.60	6.00	0.00	<b>93.00</b>
2	87.00	45.45	19.20	23.00	3.25	<b>110.00</b>
3	87.00	75.50	28.80	23.00	23.70	<b>110.00</b>
4	87.00	105.70	38.40	23.00	44.30	<b>110.00</b>
5	87.00	136.00	48.00	23.00	65.00	<b>110.00</b>
6	87.00	166.45	57.60	23.00	85.85	<b>110.00</b>
7	87.00	197.05	67.20	23.00	106.85	<b>110.00</b>
8	87.00	227.85	76.80	23.00	128.05	<b>110.00</b>
9	87.00	258.80	86.40	23.00	149.40	<b>110.00</b>
10	87.00	289.90	96.00	23.00	170.90	<b>110.00</b>
11	87.00	321.10	105.60	23.00	192.50	<b>110.00</b>
12	87.00	352.50	115.20	23.00	214.30	<b>110.00</b>

## 12 Leistungen

### 12.1 Tagestaxe

Mit der Tagestaxe für die Tagesbetreuung sind folgende Leistungen abgegolten:

- Verpflegung (Mittagessen, Znüni und Zvieri)
- Nicht pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst, Aktivierung und Betreuung usw. sowie für Nutzung der allgemeinen Anlagen

### 12.2 Pflegetaxe

Enthalten sind KVG-pflichtige Pflegeleistungen.

Übernachtungszuschläge für Gäste der Tagesbetreuung:

- Für Gäste der Tagesbetreuung, die zusätzlich 1 – 2 Nächte im Hause übernachten, werden neben der Tagestaxe pro Nacht Fr. 130.00 (plus Pflege gemäss Einstufung) verrechnet.
- Bei mehr als zwei hintereinander folgenden Übernachtungen kommen die Tarife der Kurzaufenthalte und Überbrückungspflege zur Berechnung. Die vereinbarten Aufenthalte in der Tagesbetreuung werden während des Kurzaufenthaltes mit einer Pauschale von Fr. 40.00 zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet.

### 12.3 Pflegetaxe

Mit der Pflegetaxe sind folgende Leistungen abgegolten:

KVG-pflichtige Pflegeleistungen



#### **12.4 Zusätzlich werden zu Lasten des Gastes verrechnet**

- a) Individuelle Getränke
- b) Persönliche Ausgaben, nicht KVG-pflichtige Medikamente und Pflegematerialien, sofern diese nicht mitgebracht werden
- c) Transporte irgendwelcher Art (Notfall- und Krankentransporte können beim Versicherer zur Rückerstattung beantragt werden)

#### **12.5 Ausserordentliche Kosten**

- a) Aufenthaltsverlängerung

Bei Aufenthaltsverlängerungen werden ab 17:00 Uhr pro angebrochene Stunde Fr. 15.00 verrechnet.

- b) Reservationsgebühren

- Abmeldungen müssen der Leitung Tagesbetreuung zwei Tage im Voraus gemeldet werden
- Bei gemeldeten Abwesenheiten wird grundsätzlich eine Reservationsgebühr von Fr. 40.00 pro Tag erhoben
- Bei nicht gemeldeten oder nicht rechtzeitig gemeldeten Abwesenheiten wird der volle Tagespreis, abz. KVG-pflichtige Pfl egetaxen, verrechnet
- Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten wird die Tagestaxe mit einem reduzierten Ansatz von 25% abgerechnet.

- c) Austritte

- Austritte müssen vierzehn Tage im Voraus schriftlich und unterzeichnet bei der Leitung Tagesbetreuung eintreffen.

#### **Inkrafttreten**

Diese Taxordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxerlasse.



## Pensionsvertrag

Name des Bewohners / Patienten: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

AHV-Nummer (neu): \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_

**Mit nachfolgender Unterschrift des Bewohners, Angehörigen, gesetzl. Vertreters werden folgende Vereinbarungen getroffen:**

	Ja	Nein
Die Leistungs- und Taxordnung inkl. Allgemeine Bestimmungen wurden eingesehen und akzeptiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Bewohnern / Patienten der Ferien- und Überbrückungspflege wird dieser Vertrag bei längerem Aufenthalt als 6 Wochen nach Rücksprache in einen Vertrag zur Langzeitpflege umgewandelt.		
Es besteht eine rechtsgültige Vertretungsvollmacht für den Bewohner / Patienten (Ehepartner haften solidarisch. Es muss in diesem Fall keine Vollmacht erteilt werden).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Eintritt in unsere Institution darf dem Pfarramt gemeldet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dem Versicherer (Krankenkasse) dürfen detaillierte Auskünfte über die Pflegebedürftigkeit erteilt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es wird das Einverständnis gegeben, für interne Zwecke sowie zur Veröffentlichung (z.B. auf der Homepage) Fotos des Bewohners / Patienten zu erstellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unsere Rechnungen sind zahlbar per Lastschriftverfahren (direkte Belastung der Aufenthaltskosten an Ihre Bank/Post). Die Belastung erfolgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Die Stiftung kann die Leistungs- und Taxordnung, inkl. Allgemeine Bestimmungen, jederzeit ändern. Der Vertragspartner wird über die Änderungen in geeigneter Form informiert werden. Erfolgt innert 10 Tagen kein schriftlicher Widerspruch, gilt die Änderung als genehmigt.

### Betrifft nur Langzeitpflege:

Auswärtige Bewohner, die nicht aus Horgen sind, müssen auf der Einwohnerkontrolle Horgen angemeldet werden. Die letzte Wohnsitzadresse bleibt bestehen. Es ändert lediglich der Aufenthaltsort. Dieser muss auch auf der Wohnsitzgemeinde gemeldet werden.

Silvia Pflüger  
Geschäftsleitung a.i. Stiftung Amalie Widmer

\_\_\_\_\_  
Datum                                      Unterschrift (Bewohner / Patient)                                      Unterschrift (gesetzl. Vertreter)

# Vollmacht

**Ich**

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Heimatort: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

## bevollmächtigte

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Heimatort: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

mich bei der Regelung der persönlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten.

Der/die Bevollmächtigte ist insbesondere ermächtigt,

- die administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu besorgen,
- die Einkünfte und das Vermögen zu verwalten,
- das zur Finanzierung des Lebens- und Betreuungsunterhaltes Notwendige anzuordnen,
- alles vorzukehren, was für eine hinreichende Unterkunft und Betreuung erforderlich ist.

Der/die Bevollmächtigte ist kraft dieser Vollmacht befugt, alle Arten von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften vorzunehmen und insbesondere Geld, Wertschriften und andere Vermögenswerte entgegenzunehmen, zu veräußern oder zu erwerben, Versicherungs- und Sozialleistungen zu beantragen und die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, mich gegenüber Dritten, vor allem auch im Verkehr mit Gerichten, Banken, Versicherungen, Sozialeinrichtungen, Heimen, Spitälern, Behörden und Amtsstellen zu vertreten und entsprechend die nötigen Auskünfte über meine Daten zu geben.

Der/die Bevollmächtigte ist insbesondere auch ermächtigt, mich gegenüber der/den Bank/en zu vertreten und uneingeschränkt über sämtliche auf meinen Namen hinterlegten Vermögenswerte und meine Konti zu verfügen sowie Verbindlichkeiten einzugehen.

Diese Vollmacht soll mit dem Verlust der Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit oder mit dem Tode **nicht** erlöschen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Der/die Vollmachtgeber/in